



Gemeindeamt TOBADILL

Bezirk Landeck/Tirol
6552 TOBADILL

Tel. 0 54 42 / 62 0 07 · Fax 0 54 42 / 62 0 07-4
E-Mail: gemeinde@tobadill.tirol.gv.at

Tobadill, am. **02. Jan. 2012**

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Tobadill

Der Gemeinderat der Gemeinde Tobadill hat mit Beschluss vom 11.03.2010 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 nachfolgende Abfallgebührenordnung erlassen.

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Tobadill hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein sowie einer Biomüllentsorgungsgebühr ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht durch die Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, mit der Ausfolgung der Restmüllmarken und Müllsäcke an den Haushalt bzw. Grundeigentümer.

§ 3

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

- 1) Für die **Grundgebühren** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:

a) Private Haushalte:

1 Person	€ 46,00	jährlich
2 Personen	€ 61,00	jährlich
3 Personen	€ 77,00	jährlich
4 Personen	€ 92,00	jährlich
5 Personen	€ 107,00	jährlich

- b) Wohnobjekte ohne ständige Bewohner (Zweitwohnsitze und Kochhütten).
Für Wohnobjekte ohne ständige Bewohner wird ein Pauschalbetrag von € 37,00 pro Jahr festgesetzt.

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte, Zweitwohnsitze und Kochhütten wird der 31.01. des jeweiligen Vorschreibungsjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt. Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet, oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

- c) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

ca) Fremdenverkehrsbetriebe:

Die Grundgebühr richtet sich nach **der Anzahl der Nächtigungen** und beträgt pro Gästenächtigung:

In Privatzimmern:	€ 0,12
In Beherbergungsbetrieben	€ 0,12
In Ferienwohnungen	€ 0,16

Arbeiternächtigungen über 100 Tage pro Jahr gelten als weitere Person Im Haushalt,

und/oder **nach der Anzahl der Sitzplätze**
und ist pro Sitzplatz mit € 1,47 festgelegt.

cb) Gewerbebetriebe:

Als Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Gebühr nach § 3 Z 1 lit.ca) ist das der jeweiligen Vorschreibung vorgehende Kalenderjahr. Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach § 3 lit.cb) ist der 30.06. des jeweiligen Vorschreibungsjahres. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet, oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Gebühr zu entrichten.

Bei den Tarfisätzen der Grundgebühr handelt es sich um Jahrestarife.

- 2) Die **weitere Gebühr** ist die Restmüllgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Restmüllgebühr
Die Restmüllgebühr beträgt pro Mulsack (60 l) € 3,52
- b) Sperrmüllgebühr:
Die Sperrmüllgebühr beträgt pro m³ € 48,00

In den Ziffern 1) und 2) angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) bereits enthalten.

- 3) Jenen Haushalten, die bei der Gemeinde Tobadill eine Biomüllentsorgung beantragen, wird für die abgegebenen Biomüllsäcke eine Biomüllentsorgungsgebühr vorgeschrieben und zwar für den 10 l Sack € 1,50 und für den 30 l Sack € 4,50 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4) Gebühren für Bodenaushubdeponie:
 - Pro m³ Aushubmaterial € 2,00
 - Strauchschnitt pro m³ € 2,00

§ 4

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereit gestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5

Entrichtung der Gebühren

Die Grundgebühr und die weitere Gebühr werden mit 31.10. des Verrechnungsjahres vorgeschrieben.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz, anzuwenden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Verordnung tritt mit 02.01.2012 in Kraft
- 2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Tobadill ihre Gültigkeit.

Tobadill, am 02.01.2012



Der Bürgermeister:

Kathrein
(Mag. Franz Kathrein)